

Anhang 1 zum Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes
(zu Artikel 2 Nummer 42)

Anlage 1

(zu § 26 Absatz 2, § 28 Absatz 2)

Gruppenform	Anzahl Kinder	Betreuungszeit in Stunden	Leitungszeit in Stunden	Mindest- Fachkraft- stunden	Mindest-Ergän- zungskraftstunden
Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung	20	25	5	55,00	-
	20	30	6	66,00	
	20	35	7	77,00	-
	20	40	8	88,00	
	20	45	9	99,00	-
Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren	10	25	5	55,00	-
	10	30	6	66,00	
	10	35	7	77,00	-
	10	40	8	88,00	
	10	45	9	99,00	-
Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter	25	25	5	27,50	27,50
	25	30	6	33,00	33,00
	25	35	7	38,50	38,50
	20	40	8	44,00	44,00
	20	45	9	49,50	49,50

In Gruppenform I soll die Zahl der Kinder im Alter von zwei Jahren mindestens 4, aber nicht mehr als 6 betragen.

Sofern eine Einrichtung gemäß § 27 Absatz 6 Satz 1 KiBiz Kern- und Randzeiten festgelegt hat, reduzieren sich die Mindest-Fachkraftstunden und gegebenenfalls die Mindest-Ergänzungskraftstunden im Verhältnis der Kernzeit zum festgelegten Betreuungsumfang gemäß § 27 Absatz 2 KiBiz.